

SATZUNG

über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Glottertal aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragsfreiheit sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrages

1. Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere die Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
2. Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden ausgedrückt:
 - 2.1 Bei Beherbergungsbetrieben einschließlich der privaten Zimmervermieter durch die Zahl der erreichten Übernachtungen nach Maßgabe des § 4 der Satzung;
 - 2.2 bei anderen Beitragspflichtigen in einem Messbetrag nach § 5 der Satzung.

§ 4

Abgeltung durch Bettengeld

Bei Beherbergungsbetrieben einschließlich der privaten Zimmervermietung (Sanatorium, Kurklinik, Kurhaus, Kur-, Erholungs-, Kinderheim, Hotel, Gasthaus, Fremdenheim, Ferienwohnung- und Privatzimmervermieter) sind mit dem Bettengeld (§ 6 Abs. 1) die wirtschaftlichen Vorteile aller Umsätze durch Übernachtung einschließlich Frühstück abgegolten.

§ 5

Messbetrag

1. Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
2. Zur Ermittlung der Reineinnahmen wird der in der Gemeinde erzielte Jahresumsatz mit der in der Anlage aufgeführten Richtzahl multipliziert. Maßgebend ist der Jahresumsatz des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.
4. Der den Beherbergungsbetrieben einschließlich der privaten Zimmervermieter erwachsene Umsatz wird bei der Ermittlung des Messbetrages um den Umsatz aus Übernachtung und Frühstück gekürzt.

§ 6

Höhe des Beitrages

1. Der Beitrag beträgt für die Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 2.1 0,20 DM je Person und Übernachtung (Bettengeld).
2. Für Beherbergungsbetriebe und private Zimmervermieter – soweit nicht nach Abs. 1 i.V. mit § 4 abgegolten – und für alle anderen Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 2.2 beträgt der Beitrag für ein Haushaltsjahr 5,5 v. H. des Messbetrages nach § 5 Abs. 2 und 3. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als 10, -- DM beträgt.
3. Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Gemeinde in einer Hand, so ist dieser Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 7 Entstehung des Beitrages

1. Der Beitrag entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
2. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht der Beitrag abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
3. Der Beitrag nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 (Bettengeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.

§ 8 Veranlagung

1. Bei der Veranlagung nach § 3 Abs. 2.1 haben die Beitragspflichtigen dem Bürgermeisteramt über alle Übernachtungen Auskunft zu erteilen.
2. Sind in der Anlage zur Satzung keine Richtzahlen für den Beitragspflichtigen enthalten, wird die Richtzahl des Beitragspflichtigen durch Schätzung ermittelt.

§ 9 Beitragsbescheid

Die Gemeinde fordert den Beitrag nach § 3 Abs. 2.2 durch schriftlichen Bescheid an. Aus dem Bescheid muß die Höhe des Messbetrages ersichtlich sein. Der Beitrag nach der Zahl der Übernachtungen wird mit dem Beitrag der Meldung nach § 7 festgesetzt.

§ 10 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben, falls bei der Veranlagung noch keine endgültigen Beitragssätze festgesetzt sind.

§ 11 Fälligkeit des Beitrages

Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft. Die Satzung vom 02.12.1993 tritt außer Kraft.

Glottertal, den 08.07.1999

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, den 08.07.1999

Eugen Jehle
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Glottertal über die Erhebung einer Abgabe
zur Förderung des Kurbetriebes als Richtlinie für die Veranlagung**

<u>Berufsgruppe</u>	<u>Richtzahl (Reineinnahmen)</u>
Andenkengeschäft/Kunstgewerbe	10
Apotheken	10
Architekten und Ingenieure	20
Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker (ohne Kneipp- u. Badeärzte)	20
Autovermietung, Busbetriebe	8
Banken und Sparkassen	1
Baugeschäfte	4
Bäckereien, Konditoreien	9
Blumen- und Pflanzeneinzelhandel	8
Buchdruckereien	22
Buchhandel und Schreibwaren	7
Cafés mit Konditoreien	8
Café-Restaurant	8
Chemische Reinigungsanstalten	10
Damen- und Herrenfriseure	13
Drogerien	8
Düngemittel und Gartenbedarf	7
Elektrogeschäfte und Installateure	7
Fahrrad- und Motorradhandel	7
Fahrschulen	20
Fotoartikel und Andenken	12
Fremdenheime mit Vollpension	10
Fuhrbetriebe – Nahverkehr	19
Fuhrbetriebe – Fernverkehr	11
Gartenbau	9
Gärtnereien mit Einzelhandel, auch mit Landschaftsgestaltung	12
Gemischtwaren – Einzelhandel	6
Getränkeherstellung und Verkauf	10
Gipser	9
Glaser	9
Haus- und Küchenbedarf	7
Heißmangelbetriebe	10
Hotels und Gaststätten mit Gästebeherbergung	9
Klempner, Gas- und Wasserinstallateure	8
Hotels und Gaststätten ohne Gästebeherbergung	9
Kioske	11
Kohlehandlungen und Heizölverkauf	6
Kneipp- und Badeärzte	50
Kraftfahrzeughandwerker	8
Kur- und Badeanstalten (Badebetriebe)	13
Kurhäuser, Sanatorien, Kurheime	10
Lack- und Farbenhandel	8
Landmaschinenhandel	8

Lebensmitteleinzelhandel	4
Lederwaren und Geschenkartikel (auch Reiseandenken)	11
Maler und Anstreicher	11
Masseure, Fußpfleger und Schönheitsinstitute	13
Metzgereien	8
Milchgeschäfte	6
Modehäuser, Textilwarenhandel, Konfektionsgeschäfte	6
Möbelhandlungen	8
Obst- und Gemüseeinzelhandel	6
Ofensetzer, Fliesen-, Platten- und Fußbodenlegereien, Steinmetz	12
Optiker, Uhrenmacher, Juweliere	14
Rechtsanwälte	50
Reformwaren	6
Reisebüros	4
Reiseunternehmer	8
Sägereien	5
Sattler, Polsterer, Dekorateure	9
Speiseeisbetriebe	6
Spiel- und Musikautomaten	20
Sportgeschäfte	9
Straußwirtschaften	14
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	50
Schlosser und Schmiede	11
Schneider und Textileinzelhandel	9
Schreibwaren und Zeitschriftenhandel	6
Schreiner, Wagner, Tischler	7
Schuhgeschäfte und Reparaturen	10
Tabakwaren	6
Tankstellen	6
Textilwaren mit Kunstgegenständen	6
Strom- und Wasserversorgungsbetriebe	5
Wein- und Spirituosenhandel	5
Zimmerergeschäfte	7